



Ink.



On Gottes Gnade zu Sachsen

sen / Göllich / Cleve vnd Berg / des Marggraff zu Meissen / auch Ober- vnd Herr zum Rauenstein / etc. Jügen allen vnd ieden vnsern Pleuten / Verwaltern / Schössern / Befehlichshabern / Bürgern / vnd sonst in gemein allen vnsern Vnterthanen / hiermit wie auch Wir am 9. Junii des 1613. vnd 10. Martii des 1614. vnterthanen / sie seyn von Adel oder sonst in darinn gesetzten Strassen / gänzlich betreten lassen solle: So hetten Wir vns den Verbothen vnd Anordnungen / zu gedigsten mißfallen erfahren / daß nicht alle legenen (Weiln angeregte affigirte Mait mit distrahiret vnd hinweg kommen / oder ber crafft dieß hinführo gänzlich abgese als nichts in acht genommen worden / roselben Inhaltungen / Clausulen vnd vnd dergestalt erneuert haben wollen / gen / in vnsern Wildbahnen / Gehölzen vnter weniger darinnen zu hezen / beitzen vnd sten verwarnung / do sich hinführo einer Schiessen in vnser Wildbahn / Gehölze verhafft genommen / sondern auch an sol

Wie Wir dann hiermit allen vnterthanen vnd Forstmeistern / Ambtsverwaltern / Schössern / Jägern / vnter sich / auff solche Verbrechere vnd verdächt / vnter sie nicht allein vor vnter vnd fleißige achtung zu geben / vnd do der / auff vnsern oder ihren Grund vnd Boden / auch in den Sch / vnter vnd solches förderlichst zu erkennen geben / vnd vnseres Beschen vnd Weidewerck haben / wann sie lange oder andere Köhr / vnter et: Desgleichen andere vnter vns gefessene Standespersonen / vnter zu verrichten vnd zu thun haben / Item die jenigen / welche vnter vnd Wandersleute zu Wagen / Ross vnd Fuß / wosern sie auch vnter gehölze / Wildbahne vnd Gehege nicht abtreten / hierunter nicht vnter tragen nachgelassen seyn / Andere aber / die Jagens vnd Weid / vnter weder Pirsch / noch selbstzündente Köhre vnd Büchssen zur vnter vnserer Vnterthanen Güttern vnd Bezirck / obgesetzter massen vnter / Alles bey vermeidung angedeuter vnd anderer Straffen vnter Wir ernstlich / Zu Vhrkund mit vnserm zu end auffgedri



On Gottes Gnaden Wir Johannis George/ Hertzog zu Sach-

sen / Süllich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober vnd Niederlausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravensberg / Herr zum Ravensstein / etc. Sügen allen vnd ieden vnsern Pralaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober / Haupt vnd Ambtleuten / Berwalttern / Schössern / Befehlichshabern / Bürgermeistern vnd Rächten der Städte / auch Richtern vnd Schultheissen offn Dörffern / vnd sonst ins gemein allen vnsern Vnterthanen / hiermit zu wissen / Nachdem unsere Vorfahren / zu vnterschiedenen Zeiten vnd Jahren / wie auch Wir am 9. Junii des 1613. vnd 10. Martii des 1626. Jahres / ernste Mandata vnd Befehliche außgehen vnd publiciren lassen / daß männiglich vnserer Vnterthanen / sie seyn von Adel oder sonst des Büchssentragens / Loßschießens / Hezens vnd Jagens / in vnsern Gehegen vnd Wildbahne / bey denen darinn gesetzten Straffen / gänzlich enthalten / vnd niemand sich darinn / ausser reisender Leute / vnd off den gewöhnlichen Landstraffen / sich betreten lassen solle : So hetten Wir Vns auch versehen / es würde sich allerhöchlich solchen vnsern geliebten Vorfahren / vnd vnsern selbst gethanen Verbothen vnd Anordnungen / zu gehorsamen schuldigst erachtet vnd bequemet haben / Müßen aber nicht mit wenigem vnwillen vnd vngnedigsten mißfallen erfahren / daß nicht allein von dem Bürgers vnd Bauersmann / sondern auch von denen von Adel / sonderlich von denen abgelegenen (Weiln angeregte affigirte Mandata durch die bißhero in vnsern Landen erfolgte vnterschiedliche Feindliche Einfälle vielleicht zugleich mit distrahiret vnd hinweg kommen / oder vielmehr das darinn anbefohlene durch solche Krieges Vnrube / in abusum vnd mißbrauch / den Wir aber crafft dieß hinführo gänzlich abgestellt wissen wollen / gerathen.) darwider vielfaltig gehandelt / vnd die darinn bentembte Straffen weniger als nichts in acht genommen worden / Dahero Wir verurrsachet vorige / sonderlich obberührte Anno 1626. außgegangene Mandata in allen derselben Inhaltungen / Clausulen vnd Meinungen anhero zu wiederholen / Inmassen Wir dieselben hiermit vnd crafft dieß wörtlichen repetiret / vnd dergestalt erneuert haben wollen / Daß niemand / wer der auch sey / sich hinförder mit Pirsch vnd andern Köhren / wie die nahmen haben mögen / in vnsern Wildbahnen / Gehölzen vnd Gehegen / ausser Wandersleute / vnd der ordentlichen Landstraffen im geringsten betreten lassen / viel weniger darinnen zu hezen / beißen vnd jagen sich vnterstehe / sondern dessen allen sich gänzlich enthalte vnd euffere / mit dieser außdrücklichen ernststen verwarnung / do sich hinführo einer oder der andere / diesem vnserm Mandat vnd Verordnung zuentgegen / mit Köhren / Hezen / Jagen oder Schiessen in vnser Wildbahn / Gehölzen vnd Gehegen antreffen vnd betreten lassen wird / daß er nicht allein ohn ansehen der Person alsbald in verhafft genommen / sondern auch an solche Orthe / alda er dergleichen nicht verüben könne / geschafft werden solle.

Wie Wir dann hiermit allen vnd ieden vnsern Ober / Haupt vnd Ambtleuten / denen von Adel / Jägermeistern / Ober vnd Forstmeistern / Ambtsverwalttern / Schössern / Jägern / Fußknechten / vnd sonst ins gemein allen vnsern Vnterthanen / ernstlich befehlen / daß sie nicht allein vor sich / auff solche Verbrechere vnd verdächtige Personen genaue Rundschaft legen / sondern auch ihren Vnterthanen einbinden / auff dieselben gute vnd fleißige achtung zu geben / vnd do deren einer oder mehr in vnsern Wälden / Gehölzen / Wildfuhren / Gehegen / oder sonst auff vnsern oder ihren Grund vnd Boden / auch in den Schencken erschen / betreten vnd angetroffen werden / dieselben stracks zur hafft bringen / vnd solches förderlichst zu erkennen geben / vnd vnser Bescheids gewarten / Jedoch sollen unsere Lehenleute / so ihre eigene Nieder / oder Hohe Jagten vnd Weidewerck haben / wann sie lange oder andere Köhre auff ihren eigenen Grund vnd Boden / da sie dessen befugt / tragen würden / vngesehret : Desgleichen andere vnter vns gefessene Standesperonen / Rathsverwandte vnd begüterte Bürger / wann sie auff des Raths vnd ihren Gütern zu verrichten vnd zu thun haben / Item die jenigen / welche zu den Gerichtslandfolgen vnd Musterungen gebraucht werden / wie auch Reisende vnd Wandersleute zu Wagen / Ross vnd Fuß / wofern sie auff den ordentlichen vnd gewöhnlichen Landstraffen verbleiben / vnd darvon in unsere Gehölze / Wildbahne vnd Gehege nicht abtreten / hierunter nicht gemeinet / sondern denselben vff tezt erzehlte maß / vnd zu ihrer Defension Köhre zu tragen nachgelassen seyn / Andere aber / die Jagens vnd Weidewercks nicht berechtiget / insonderheit Bauersleute / Hirten vnd Schaffer / sollen sich weder Pirsch / noch selbstzüandente Köhre vnd Büchsen zu tragen / nicht allein in vnsern Wälden / Gehölzen vnd Wildfuhren / sondern auch auff vnserer Vnterthanen Gütern vnd Bezirck / obgesetzter massen / vnter was schein gleich dasselbe sargenommen werden wolte / hinführo genzlich enthalten / Alles bey vermeidung angedeuter vnd anderer Straffe / so ohne vnterschied der Personen vnnachlässig vollstreckt werden sollen. Das meinen Wir ernstlich / Zu Vhrkund mit vnserm zu end außgedruckten Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden / den 15. Septembris, Anno 1637.



Die Ordnung der Buchführung

Die Ordnung der Buchführung ist ein sehr wichtiges Geschäft, das in jeder Handlung vorkommt. Es besteht darin, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verzeichnen, damit man jederzeit den Stand der Dinge übersehen kann. In diesem Buch wird die Art und Weise der Buchführung ausführlich beschrieben, so dass jeder, der sich damit beschäftigt, die nötigen Kenntnisse erhalten kann. Die Buchführung ist nicht nur für Kaufleute, sondern auch für alle, die etwas verkaufen oder kaufen, von großer Wichtigkeit. Sie ist die Grundlage für die Berechnung der Gewinne und Verluste, und ohne sie wäre es unmöglich, die Wirtschaft eines Hauses oder einer Firma zu verwalten. In diesem Buch werden die verschiedenen Arten der Buchführung, die verschiedenen Bücher, die zu führen sind, und die Art und Weise, wie diese zu führen sind, ausführlich beschrieben. Es wird auch gezeigt, wie man die Bücher zu führen hat, so dass man jederzeit den Stand der Dinge übersehen kann. Dieses Buch ist für jeden, der sich mit der Buchführung beschäftigt, von großer Wichtigkeit, und es wird jedem, der es liest, sehr nützlich sein.

Büchertragen
1637.

1637



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V. 17

On Gottes Gnade Sachse

sen / Göllich / Clebe vnd Berg / des aff in Düringen /
Marggraff zu Meissen / auch Ober vnß / Herr zum Raven-
stein / etc. Sagen allen vnd ieden vnsern Pleuten / Verwaltern /
Schößern / Befehlichshabern / Bürgern / vnd sonst ins ge-

anen / hiermit wie auch Wir am 9.
Martii des 15 männiglich vnserer
Adel oder sonstid Wildbahne / bey de-
ffen / gänzlichem Landstrassen / sich
tten Wir vns vnsern selbst getha-
nungen / zu g. vnwillen vnd vngne-
/ daß nicht allelich von denen abge-
affigirte Mafße vielleicht zugleich
kommen / odßbrauch / den Wir a-
nzlich abgestehte Strassen weniger
en worden / Mandata in allen de-
ausulen vnd Spörtlichen repetiret,
den wollen / Se nahmen haben mö-
/ Gehölzzen betreten lassen / viel
/ beizen vnd außdrücklichen ern-
nfähro einer / Hezen / Zagen oder
yn / Gehölzzer Person alsbald in
n auch an sol
t allen vnd tet vnd Forstmeistern /
rn / Jägern / 3 sie nicht allein vor
vnd verdächt / auff dieselben gute
/ vnd do der auff vnsern oder ih-
y in den Sch vnd solches förder-
vnseres Besczen vnd Weidewerck
ndere Köhret: Desgleichen an-
ides personern zu verrichten vnd
gen / welche vnd Wandersleute
sofern sie außhölzzer / Wildbahne
ierunter nicht tragen nachgelassen
s vnd Weid weder Pirsch noch
schaffen zu unserer Unterthanen
fter massen / Alles bey ver-
erer Strafheinen Wir ernstlich /
id auffgedri

